



MARKT METTEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 04.04.2023
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:06 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Metten

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Moser, Andreas, M.A. (Univ.) Erster
Bürgermeister

Mitglieder des Marktgemeinderates

Augustin, Miriam
Degenhart, Siegfried
Kust, Petra
Murr, Stefan
Paukner, Wolfgang
Schwinger, Matthias
Stadler, Herbert
Tremmel, Thomas
Weinzierl, Sandra
Zeitlhöfler, Markus

Schriftführer

Augustin, Reinhold
Kraus, Stefan

-

Chrzon, Frank

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Eckmeier, Gerald	entschuldigt
Eichinger, Wolfgang, Dr.	entschuldigt
Haering, P. Markus	entschuldigt
Schmid, Richard	entschuldigt
Schuhbaum, Thomas	
Wagner, Stephan	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2023
Vorlage: BV/067/2023
2. Bauvorhaben
 - 2.1 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung einer Lagerhalle auf dem Grundstück Berg, Flur-Nr. 666/2 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/075/2023
 - 2.2 Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Bürogebäudes einschl. Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage und Lagerhalle mit Verkaufsfläche auf dem Grundstück Donaustraße, Flur-Nr. 361 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/076/2023
 - 2.3 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Carports und Nutzung einer Garage zu Wohnraum auf dem Grundstück Waldstraße 8a, Metten, Flur-Nr. 512/20 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/072/2023
 - 2.4 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum auf dem Grundstück Hauptstraße 3, Berg, Flur-Nr. 622/2 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/073/2023
 - 2.5 Antrag auf Baugenehmigung wegen Anbau eines Geräte- und Fahrradraumes an das bestehende Wohnhaus Donaustraße 66, Metten, Flur-Nr. 361/2 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/074/2023
 - 2.6 Antrag auf Baugenehmigung wegen Nutzungsänderung eines Hobbyraumes in einen Massagepraxisraum auf dem Grundstück Bahnhofstraße 4, Metten, Flur-Nr. 439/47 der Gemarkung Metten
Vorlage: BV/078/2023
3. Durchführung eines Bauleitverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes "Kälberweide" durch Deckblatt Nr. 18 wegen Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück
Vorlage: BV/081/2023
4. Ausweisung eines Sondergebietes Freiflächen-PV-Anlage Riedfeld; Antrag auf "Bereitstellung eines Alternativgrundstückes" sowie auf Aussetzung der Planung
Vorlage: BV/077/2023
5. Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.03.2022 und 28.03.2023
Vorlage: BV/068/2023
6. Bekanntgaben und Anfragen
Vorlage: BV/069/2023

Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

Öffentliche Sitzung

1 Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2023

MGR Wolfgang Paukner erklärt, dass in der öffentlichen Sitzung zum Thema „Freiflächen-PV-Anlage“ die Aussage, dass die Anlage ca. 1,4 Megawatt Strom produzieren kann, nicht getroffen wurde. Dies ist zu streichen.

Beschluss:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 07.03.2023 wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

2 Bauvorhaben

2.1 Antrag auf Vorbescheid wegen Errichtung einer Lagerhalle auf dem Grundstück Berg, Flur-Nr. 666/2 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung einer Lagerhalle auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 666/2 vorliegt. Geplant ist die Errichtung einer Lagerhalle mit den Maßen von 20 m x 12 m mit Pultdach unter Berücksichtigung der notwendigen Mindestabstandsfläche von 3 m.

Das geplante Bauvorhaben liegt außerhalb des Bebauungsplanes „Berg Süd“. Ein Baurecht besteht derzeit nicht. Das Bauvorhaben wäre nach § 35 BauGB dem baurechtlichen Außenbereich zuzuordnen. Eine Lage innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB ist nicht erkennbar. Das zu bebauende Grundstück ist im gültigen Flächennutzungsplan keiner baulichen Nutzung zugeordnet. Auch im Entwurf der Überarbeitung des neuen Flächennutzungsplans liegt die Fläche vollständig im Außenbereich.

Bei Umsetzung des Vorhabens würde eine Zersplitterung der bestehenden Bebauung entstehen. Das Baugebiet Berg Süd ist als allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO ausgewiesen. Die Errichtung einer Lagerhalle ist nach § 8 BauNVO einem Gewerbegebiet zuzuordnen.

Unter Abwägung der aufgeführten Gesichtspunkte, sollte das Einvernehmen zur Bauvoranfrage nicht erteilt werden. Die Zufahrt wäre über das eigene Grundstück Flur-Nr. 666/21 der Gemarkung Metten vorgesehen. Der Anschluss an die Wasserver- und entsorgung wäre grundsätzlich möglich.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Lagerhalle auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 666/2 sein Einvernehmen nicht.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

2.2 Antrag auf Vorbescheid wegen Neubau eines Bürogebäudes einschl. Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage und Lagerhalle mit Verkaufsfläche auf dem Grundstück Donaustraße, Flur-Nr. 361 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Eigentümer des Grundstückes Donaustraße, Flur-Nr. 361 der Gemarkung Metten einen Antrag auf Vorbescheid für den Neubau eines Bürogebäudes einschl. Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage und einer Lagerhalle mit Verkaufsfläche gestellt hat. Durch den Bauwerber wurde ein Antrag auf Vorbescheid eines Einfamilienhauses mit Büroteil und Doppelgarage auf demselben Grundstück gestellt. Dieser wurde in der Sitzung am 06.12.2022 mit der Vorlage BV/290/2022 behandelt. Das Einvernehmen wurde vom MGR nicht erteilt. Hintergrund war, dass im Flächennutzungsplan das Gebiet als Gewerbegebiet ausgewiesen war. Wohngebäude

sind demnach nicht zulässig. Eine Alternative wäre die Zustimmung zur Errichtung eines Betriebsleiterwohnhauses.

Durch die Änderung des neuen Antrags wäre eine Zustimmung seitens des MGR denkbar. Das Grundstück befindet sich baurechtlich an der Grenze des bebauten Innenbereichs. Die Einschätzung, ob eine Innen- oder Außenbereichsbebauung vorliegt, wird abschließend die Genehmigungsbehörde treffen. Im umliegenden Bereich sind bereits Wohngebäude und gewerblich genutzte Gebäude vorhanden. Die Erschließung ist machbar, Wasser- und Abwasserleitungen sind vorhanden. Durch die Lage an der DEG 3 ist eine Zufahrt möglich. Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen.

Ebenso ist zu erwarten, dass in absehbarer Zeit nach Fertigstellung der Hochwasserschutzanlagen die südlich angrenzenden Grundstücke Flur-Nr. 362 und 363 einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden. Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zu erteilen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Vorbescheid Neubau eines Bürogebäudes einschl. Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage und einer Lagerhalle mit Verkaufsfläche auf dem Grundstück Donaustraße, Flur-Nr. 361 der Gemarkung Metten sein Einvernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

2.3 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung eines Carports und Nutzung einer Garage zu Wohnraum auf dem Grundstück Waldstraße 8a, Metten, Flur-Nr. 512/20 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports und Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 512/20 vorliegt. Die Umnutzung der Garage in Wohnraum ist unkritisch zu sehen. Die Erschließung ist gesichert. Versagungsgründe sind nicht erkennbar.

Derzeit befinden sich zwei Stellplätze bei der Fläche, auf der das Carport errichtet werden soll. Die Fläche grenzt direkt an die Waldstraße an. In den Unterlagen fehlt der Antrag auf Abweichung von dem in der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) bzw. in der Stellplatzsatzung des Marktes Metten geforderten Stauraum von 3 m. Es ist in § 2 Abs. 1 GaStellV und § 4 Abs. 3 der Stellplatzsatzung geregelt, dass zwischen Garagen bzw. Carports und öffentlicher Verkehrsfläche die Zufahrten mindestens von 3 m Länge vorhanden sein müssen.

Eine Abweichung kann nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GaStellV in Verbindung mit § 5 der Stellplatzverordnung erteilt werden, wenn wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche keine Bedenken bestehen. Bei der Waldstraße handelt es sich um eine untergeordnete Durchgangsstraße. In der Vergangenheit wurde Abweichungen in untergeordneten Straßen zugestimmt, wenn die freie Sicht bei der Ausfahrt aus der Garage gewährleistet ist. Im Bereich des geplanten Carports befindet sich bereits eine Betonmauer. Probleme bei der Zu- bzw. Abfahrt sind bisher nicht bekannt geworden. Bei einer Zustimmung zur Abweichung sollte der Carport in Richtung Südosten offen bleiben, um die bisherigen Sichtverhältnisse weiterhin zu gewährleisten. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Umnutzung von Räumen, bei der eine komplette Wohnung entsteht, zusätzliche Stellplätze erforderlich werden.

In der kurzen Diskussion wird angefragt, ob bei einer Zustimmung zur genannten Abweichung ein Präzedenzfall entsteht. In der Vergangenheit sind bereits ähnliche Abweichungen vom notwendigen Garagenstauraum auf der Grundlage der GaStellV durch den Markt Metten ermöglicht worden. In der Stellplatzsatzung ist zur Klarstellung die Regelung zum Garagenstauraum und die Ausnahmemöglichkeit der gesetzlichen GaStellV aufgenommen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Carports und Nutzungsänderung einer Garage in Wohnraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 512/20 sein Einvernehmen. Der erforderlichen Abweichung wegen des fehlenden Stauraums vor dem Carport wird zugestimmt. Der Bauwerber ist darauf hinzuweisen, dass bei Schaffung von einer kompletten zusätzlichen Wohnung ein weiterer Stellplatzbedarf entstehen wird.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

2.4 Antrag auf Baugenehmigung wegen Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum auf dem Grundstück Hauptstraße 3, Berg, Flur-Nr. 622/2 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

MGR Miriam Augustin nimmt als Tochter des Antragstellers wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 und 3 Gemeindeordnung an der Abstimmung nicht teil.

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 622/2 vorliegt. Der geforderte Stauraum von 3 m nach § 4 Abs. 3 der Stellplatzverordnung des Marktes Metten wird eingehalten. Die Vorgaben zur Errichtung eines Nebengebäudes an der Grundstücksgrenze nach Art. 6 Abs. 7 BayBO werden mit einer Gesamtlänge von 9 m eingehalten. Eine Baugenehmigung ist erforderlich, da das Nebengebäude eine Größe von mehr als 50 m² aufweist. Versagungsgründe sind nicht erkennbar. Die Nachbarunterschriften liegen vor. Das Oberflächenwasser ist entsprechend den Vorgaben des Marktes Metten zurückzuhalten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelgarage mit Geräteraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 622/2 sein Einvernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

2.5 Antrag auf Baugenehmigung wegen Anbau eines Geräte- und Fahrradraumes an das bestehende Wohnhaus Donaustraße 66, Metten, Flur-Nr. 361/2 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Eigentümer des Grundstückes Flur-Nr. 361/2 der Gemarkung Metten einen Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau eines Geräte- und Fahrradraum an das bestehende Wohnhaus gestellt hat. Der zu errichtende Raum hat eine Größe von 24,48 m². Das Thema der Erschließung ist unbeachtlich und die Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken werden eingehalten. Die Grundflächenzahl wird durch den Anbau nicht überschritten. Das zusätzliche Oberflächenwasser ist nach den Vorgaben des Marktes Metten zu behandeln.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung für den Anbau eines Geräte- und Fahrradraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 361/2 der Gemarkung Metten sein Einvernehmen.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

2.6 Antrag auf Baugenehmigung wegen Nutzungsänderung eines Hobbyraumes in einen Massagepraxisraum auf dem Grundstück Bahnhofstraße 4, Metten, Flur-Nr. 439/47 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass ein Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von einem Hobbyraum in einen Massagepraxisraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 439/47 der Gemarkung Metten vorliegt.

Die Thaimassage-Wellness Praxis besteht schon seit längerer Zeit. Eine Genehmigung der Nutzungsänderung des Hobbyraumes in einen Massagepraxis mit entsprechendem Stellplatznachweis fehlt bis dato. Der „Nachweis“ von 2 Stellplätzen erfolgt auf Grundstück 441/2. Hierzu liegt lediglich eine schriftliche Bestätigung der Eigentümerin vor. Es ist davon auszugehen, dass eine Vereinbarung für die Nutzung nachzureichen ist. Ob die beantragte Nutzungsänderung tatsächlich umsetzbar ist, entscheidet die Genehmigungsbehörde.

Das Grundstück, in dem die Massagepraxis umgesetzt werden soll, liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „WA - ehemaliges Bahnhofsgelände“. Es dürfte sich bei der Nutzung um ein nichtstörendes Gewerbe handeln, dass grundsätzlich im WA zulässig ist.

Die bauordnungsrechtlichen Belange (Luft-/Lichtverhältnisse, Brandschutz, ausreichende Anzahl von Stellplätzen u.a.) prüft die Genehmigungsbehörde. Nach den vorliegenden Unterlagen liegt keine dauerhafte rechtliche „Sicherung“ der erforderlichen Stellplätze vor. Diese ist unabdingbar notwendig. Aus diesem Grunde sollte das Einvernehmen des Marktes Metten nicht erteilt werden.

In der anschließenden Diskussion wird vorgebracht, dass eine positive Darstellung durch den Markt Metten erfolgen sollte, wenn der erforderliche Stellplatznachweis vorgelegt wird. Eine weitere Diskussion sollte dann nicht mehr erfolgen. Angesprochen wird, dass in der Nähe der geplanten Massagepraxis gerade am Tage genügend öffentliche Parkplätze für die Besucher der Praxis vorhanden sind. Hierzu wird erläutert, dass jeder Bauwillige, der einen Stellplatz nach der gesetzlichen Regelung benötigt, diesen auch nachzuweisen hat. Auf die Möglichkeit einer Ablösung der Stellplatzpflicht wird zudem hingewiesen. Der Ablösebetrag liegt nach der Stellplatzsatzung des Marktes Metten bei 18.000 € pro Stellplatz.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten erteilt dem Antrag auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung von einem Hobbyraum in einen Massagepraxisraum auf dem Grundstück mit der Flur-Nr. 439/47 sein Einvernehmen nicht. Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze liegt in nicht ausreichender Form vor.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2

3 Anfrage wegen Durchführung eines Bauleitverfahrens zur Änderung des Bebauungsplanes "Kälberweide" durch Deckblatt Nr. 18 wegen Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Kaiser-Heinrich-Str. 6,8,10, Metten, Flur-Nr. 476/44 der Gemarkung Metten

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass der Planer der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft die Anfrage gestellt hat, ob der Markt Metten für das Bauvorhaben zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf einer Teilfläche des Grundstückes Flur-Nr. 476/44 der Gemarkung Metten ein Verfahren zur Änderung des bestehenden Bebauungsplanes „Kälberweide“ durch ein Deckblatt durchführt. Das Landratsamt würde das Deckblatt akzeptieren. Nach Rücksprache mit dem Landratsamt ist ein Deckblattverfahren dann sinnvoll, wenn die Umsetzung zeitlich drängt und die Überarbeitung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ sich verzögert.

Die Überarbeitung des Bebauungsplanes „Kälberweide“ soll in der nächsten Sitzung mit der Abwägung der während der vorzeitigen Bürger- und Fachstellenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen weitergeführt werden. Gleichzeitig soll der überarbeitete Entwurf gebilligt und anschließend die Bürger- und Fachstellenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 bzw. 4 Baugesetzbuch durchgeführt werden. Die Auslegung erfolgt nochmals für einen Zeitraum von einem Monat. Die Abwägung und der Satzungsbeschluss können dann, sofern keine relevanten Stellungnahmen eingehen sollten, im Laufe des Monats Juli 2023 gefasst werden. Die Rechtskraft tritt anschließend mit der Bekanntmachung ein. Eine Planung und Genehmigung sollten daher im Herbst 2023

vorliegen können. Ein Antrag auf Baugenehmigung kann zudem nach der zweiten Abwägung bereits gestellt werden, weil der Bebauungsplan dann die sog. „Planreife“ hat.

Ein Deckblattverfahren wird vermutlich frühestens in der Mai-Sitzung 2023 auf den Weg gebracht werden können. Nach der erforderlichen Auslegung von einem Monat, der anschließenden Abwägung und dem Satzungsbeschluss ist die zeitliche Ersparnis sehr gering, möglicherweise gar nicht vorhanden. Ein Deckblattverfahren bringt zudem weitere Kosten mit sich. Wer diese trägt, ist festzulegen. Die Kosten für die Überarbeitung des Bebauungsplanes „Eichenhain“ trägt vollständig der Markt Metten.

Da neben der gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft noch weitere Bauwillige im Bebauungsplangebiet „Kälberweide“ vorhanden sind, sollte im Rahmen der Gleichbehandlung die Möglichkeit eines Deckblattverfahrens auch diesen Personen, trotz gegenläufiger Aussagen in der Vergangenheit, ermöglicht werden. Zu regeln wären hier ein Bauvorhaben auf den Grundstücken Kaiser-Heinrich-Straße 5 (Dachgeschossaufstockung), Eichenhainstr. 12 (Bau eines Einfamilienwohnhauses) und Uttostraße 5 (Dachgeschossausbau mit Dachgauben).

Bürgermeister Moser erläutert kurz, dass der Bebauungsplan aus dem Jahr 1968 mittlerweile mit 17 Deckblättern geändert wurde. Das Landratsamt hat hierzu mehrmals in der jüngeren Vergangenheit gefordert, den Bebauungsplan zu überarbeiten. Die vom Marktgemeinderat auf den Weg gebrachte Überarbeitung der Bebauungspläne Kälberweide und Pulsacker ist jedoch mittlerweile bei einigen Anwohnern auf Widerstand gestoßen.

Die Bedenken sind in die Entwurfsplanung mit eingeflossen. Ob gegen den derzeitigen Planungsstand weiterhin Bedenken vorgebracht werden, wird sich zeigen. Mittlerweile hat ein Bauwerber wegen Errichtung eines Mehrfamilienhauses in der Kaiser-Heinrich-Straße einen Antrag auf Baugenehmigung vorgelegt. Der Marktgemeinderat hat dieses Vorhaben abgelehnt, da insbesondere die Dachform (Walmdach) von den bestehenden und künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes abweicht. Mittlerweile sieht der Entwurf des Bebauungsplanes auch die Dachform Walmdach vor. Das Landratsamt hat mittlerweile mitgeteilt, dass bei einer Verzögerung der Überarbeitung des gesamten Bebauungsplanes auch ein Deckblattverfahren zur Ermöglichung von Bauvorhaben, die eine Änderung bzw. Anpassung des bestehenden Bebauungsplanes erfordern, mitgetragen wird. Die grundsätzlichen Vorgaben des neuen Bebauungsplanes sind jedoch zu beachten. Anzumerken ist, dass eine zeitliche Ersparnis durch ein Deckblattverfahren nicht gewährleistet ist. Zudem fallen für ein Deckblattverfahren zusätzliche Kosten an, die der oder die Bauwerber zu tragen haben.

In der kurzen Diskussion wird angesprochen, dass der Bauwerber für das Mehrfamilienhaus bestrebt ist, günstigen Wohnraum zu schaffen. Ein Jahr wurde bereits verloren, was eine Verteuerung mit sich bringen wird. Angesprochen wird, dass den weiteren Bauwilligen die Möglichkeit geboten werden soll, ihr Bauvorhaben ebenfalls in das Deckblatt mit einzubringen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass Deckblattverfahren zum Bebauungsplan „Kälberweide“ grundsätzlich erfolgen können. Es wird darauf hingewiesen, dass hierdurch zusätzliche Kosten, die die Bauwerber zu tragen haben, anfallen werden.

Weiterhin wird parallel das Bauleitverfahren zur Neuausweisung des Bebauungsplanes „Eichenhain“ durchgeführt. Bei normalem Verlauf kann es dazu kommen, dass dieses Verfahren relativ zeitgleich mit den Deckblattverfahren enden wird. Die Kosten für das Verfahren zur Neuausweisung des Bebauungsplanes „Eichenhain“ trägt der Markt Metten.

Einstimmig beschlossen Ja 11 Nein 0

4 Ausweisung eines Sondergebietes Freiflächen-PV-Anlage Riedfeld; Antrag auf "Bereitstellung eines Alternativgrundstückes" sowie auf Aussetzung der Planung

Sachverhalt:

Bürgermeister Moser informiert, dass erneut ein Antrag der Interessengemeinschaft Untermettenwald (IG UMW) eingegangen ist. Es wird hier der Abschluss eines Tauschvertrages mit

dem Eigentümer der Flur-Nr. 994 der Gemarkung Schaching vorgeschlagen. Die Fläche wird als geeigneter angesehen, da im Umfeld keine Wohnbebauung vorhanden ist. Weiterhin wird der Antrag gestellt, die Planung im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 177, Riedfeld, auszusetzen.

Das Grundstück Flur-Nr. 994 der Gemarkung Schaching liegt an der DEG 2 zwischen Deggendorf und Berg innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. Zuständig für ein Bauleitverfahren wäre die Stadt Deggendorf.

Nach Rücksprache mit dem Stadtplanungsamt Deggendorf ist das Grundstück Flur-Nr. 994 der Gemarkung Schaching im Standortkonzept PV-Freiflächenanlagen der Stadt Deggendorf als sog. „restriktive Fläche“ ausgewiesen. Gegen die Ausweisung einer PV-Anlagen-Fläche spricht die Lage im Landschaftsschutzgebiet (LSG). Eine Umsetzung bedarf einer Befreiung nach der Landschaftsschutzverordnung durch das Landratsamt Deggendorf, Untere Naturschutzbehörde.

Mit einer solchen Befreiung ist nur zu rechnen, wenn keine anderweitig geeigneten Flächen im Gemeindegebiet Metten vorhanden sind. Da diese Voraussetzung nicht gegeben ist, wird eine Befreiung nicht erteilt werden. Auch die Stadt Deggendorf hat zudem geeignete Flächen, in denen die Umsetzung einer PV-Freiflächenanlage außerhalb des Landschaftsschutzgebietes möglich ist.

Dem Markt Metten entstünden zudem weitere Planungskosten, falls die zuständige Stadt Deggendorf überhaupt eine Bauleitplanung durchführen würde. Aufgrund der Lage an einem Südhang in unmittelbarer Nähe der Kreisstraße ist vermutlich auch mit einer größeren Blendwirkung zu rechnen.

Aus den genannten Gründen wird vorgeschlagen, den Antrag abzulehnen und das Bauleitverfahren weiterzuführen.

In der anschließenden Diskussion wird vorgebracht, dass der Vortrag der Verwaltung zu viele wenn und aber enthält. Die Probleme können in anderen Gemeinden in Landschaftsschutzgebieten gelöst werden. Eine konkrete Aussage, warum auf dem Grundstück in Deggendorf eine Ausweisung nicht möglich ist, wird nicht getroffen. Hierzu wird von Bürgermeister Moser angemerkt, dass die klare Aussage vorliegt, dass eine Befreiung von der LSG-Verordnung nur möglich sein kann, wenn keine anderen geeigneten Flächen vorhanden sind.

Weiterhin wird kritisch angemerkt, dass die Immissionsschutzbehörde erhebliche Bedenken gegen das Vorhaben in der vorliegenden Stellungnahme äußert. Ein 3-Stufen-Plan, in dem die Darstellung von geeigneten Flächen geprüft wird, liegt nicht vor. Hier wird vorgebracht, dass die Eignung von Flächen im Gemeindegebiet in der Vergangenheit durchaus geprüft wurde. An der A3 ist eine Ausweisung wegen der Lage im FFH-Gebiet nicht möglich. Die angesprochene Stufe 1 ist daher sicherlich abgearbeitet. Angesprochen wird, dass ein mehrheitlicher Beschluss gefasst wurde, die Anlage auf dem gemeindeeigenen Grundstück umzusetzen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bürger auch die Möglichkeit der Installation von PV-Anlagen auf privaten Dächern haben. Hierauf sollte der Markt Metten vorrangig hinweisen, hier wurde bisher nichts veranlasst.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat des Marktes Metten hat vom Antrag der IG Untermettenwald auf Abschluss eines Tauschgeschäftes mit dem Eigentümer des Grundstückes Flur-Nr. 994 der Gemarkung Schaching sowie auf Aussetzung der Planung für die PV-Anlage Riedfeld Kenntnis erhalten. Der Marktgemeinderat beschließt, die Planung im Bereich Riedfeld weiterzuführen. Die Anträge der Interessengemeinschaft werden abgelehnt, da eine Ausweisung einer Sonderfläche für PV-Freiflächen-Anlage auf dem Grundstück Flur-Nr. 994 der Gemarkung Schaching keine Aussicht auf Erfolg hat.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 2

5 Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.03.2022 und 28.03.2023

Mitteilung:

In der nichtöffentlichen Sitzung am **07.03.2023** sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass der Auftrag für die Erneuerung der Frühlingstraße sowie der Kaiser-Heinrich-Straße Nord entsprechend dem Vergabevorschlag an eine Firma aus dem Landkreis Deggendorf vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass ein Verkauf des Grundstückes Flur-Nr. 177 der Gemarkung Metten nicht erfolgt. Die Bauleitplanung wird weitergeführt.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass ein Verkauf des Grundstückes Flur-Nr. 666/7 der Gemarkung Metten nicht erfolgt. Eine Zufahrt zum Grundstück Flur-Nr. 666 kann im Einzelfall gewährt werden.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass die Aufzahlungsverpflichtung von 30 % wegen fehlender Eigennutzung für die Grundstücke im Baugebiet „Berg Süd“ nicht eingefordert wird. Die Aufzahlung wegen fehlendem Baubeginn bzw. zur nicht rechtzeitigen Bezugsfertigkeit ist zu leisten.
- Der Marktgemeinderat beschließt, dass der Auftrag für die Erstellung der Beitragskalkulation inkl. Verbesserungsbeitragskalkulation sowie der Gebührenkalkulationen für Abwasser und Wasser 2024 bis 2025 an ein Kommunalberatungsbüro aus Tübingen vergeben wird.
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass dem Gartenbauverein Metten e. V. eine Investitionsförderung für die Anschaffung einer Obstpresse nach den Investitionsförderrichtlinien in Aussicht gestellt wird.
- Der Marktgemeinderat beschließt, dass die Verwaltung beauftragt wird, ein Finanzierungskonzept zu erstellen und Darlehensangebote einzuholen.
- Die Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung vom 07.02.2023 wird genehmigt. Die angesprochenen Fehler sind zu beheben.

In der Sitzung am **28.03.23** sind folgende Beschlüsse gefasst worden:

- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass die drei vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl zum Haupt- bzw. Hilfsschöffen aufgenommen werden:
- Der Marktgemeinderat des Marktes Metten beschließt, dass die Beamten des Marktes Metten, die die Voraussetzungen für die Gewährung nachträglich erhöhter Orts- und Familienzuschläge erfüllen, behandelt werden sollen wie die Beamten des Freistaates Bayern. Hierzu wird festgestellt, dass der Marktgemeinderat auf das Erfordernis einer zeitnahen Geltendmachung nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes für die Jahr 2020 bis einschließlich 2022 allgemein verzichtet.

6 Bekanntgaben und Anfragen

Fahrradabstellflächen:

MGR Matthias Schwinger schlägt vor, dass die Fahrradabstellflächen in Metten auf den aktuellen Standard umgebaut werden sollten. Die vorhandenen sind nicht mehr zeitgemäß. Eine Förderung von 80 % ist möglich. Gerade am Marktplatz wäre dies eine Aufwertung. Denkbar wäre auch eine Fahrradstation, an der Fahrräder auch repariert werden könnten. Bürgermeister Moser weist auf den

Testlauf des Fahrradbügels am Marktplatz hin. Die Luftpumpe war nach kurzer Zeit bereits defekt. Denkbar wäre eine Verbindung einer Einrichtung für Fahrräder bzw. einer Abstellmöglichkeit mit der geplanten öffentlichen Toilette, die an der Kläranlage entstehen soll.

Ramadama-Aktion:

MGR Petra Kust regt an, eine Ramadama-Aktion durchzuführen. Bürgermeister Moser informiert, dass dies durch die Verwaltung unter Einbindung der Vereine bereits angestoßen wurde. Die Aktion ist aber nicht im Frühling durchzuführen, da hier gerade schon Vögel brüten und durch die Aktion gestört werden könnten. Im Herbst wird der Markt Metten nochmals zur Aktion aufrufen. MGR Kust regt an, dass der Bauhof Verunreinigungen an den Straßenrändern beseitigen sollte.

Ausstattung Spielplätze:

MGR Kust schlägt vor, dass die Kinderspielplätze mit Möglichkeiten für Kleinkinder ausgestattet werden sollten. Eltern haben hierzu bereits angekündigt, dies durch Spenden zu unterstützen.

Geringschätzung des Marktgemeinderates:

MGR Stefan Murr erklärt, dass Bürger Marktgemeinderatssitzungen verfolgen und den Saal verlassen, wenn das Thema, welches den einzelnen betrifft, abgeschlossen ist. Dies ist nach seiner Ansicht eine Geringschätzung gegenüber dem Markt Metten, insbesondere gegenüber dem Marktgemeinderat, wenn andere Themen den Einzelnen nicht interessieren.

Personaleinstellung:

Bürgermeister Moser informiert, dass seit 01.04.2023 Frau Aline Rentschler, Metten und Frau Johanna Winkler, Schaufling, das Team der Verwaltung des Marktes Metten verstärken. Angesprochen wird hier, dass sich die genannten Personen im Marktgemeinderat vorstellen sollten. Dies wird in einer der nächsten Sitzungen erfolgen.

Nächste Sitzung:

Bürgermeister Moser informiert, dass die nächste Sitzung am 25.04.2023 stattfindet. Die anschließende Sitzung ist für den 02. Mai 2023 geplant.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Metten M.A. (Univ.) Andreas Moser um 20:06 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

M.A. (Univ.) Andreas Moser
Erster Bürgermeister

Reinhold Augustin
Schriftführung